Bei Revision der Landtz. ergeben: ob Landtzeichen, Anzeichen nicht vorhanden, ob Lohn-Ab-
zugsbetrag richtig gelöst etc., ob durch Übertretung in
Gerichtsstrafe eingetragen.

Zahlungsanweisungen

Zu Zahlungen.

Der Gemeinde-Vorstand ermächtigt/angewiesen, die
Zahlungen aus ihren durch nicht besonders
festgestellten Mitteln, die/so/auf
Kapitel/Titel/Posten ihres Etats, nach-
stehenden Beträgen aus dem Gesetz.
Amtsbezirk Löbtau.

Dresden
den 3ten Juli 1906.

Königl. Bezirks-Steuer-Einnehmer,
Finanzrat Dr. Kühn.

Der Gemeinde-Vorstand ist angewiesen, die
Zahlungen nur gegen Quittung und
Vorlegung dieser Anweisung zu leisten.
Die Quittungen sind mit fortlaufenden
Nummern zu versehen und nach Tagen
geordnet zu sammeln.

Der Gemeinde-Vorstand ist verpflichtet, die
Zahlungen nur aus den zur festgesetzten allgemei-
nen Resolution etc., bis dahin durch
besondere Anweisungen etc. bewilligten
Fonds zu leisten.

Der Gemeinde-Vorstand ist verpflichtet, die
Zahlungen nur gegen Quittung und
Vorlegung dieser Anweisung zu leisten.
Die Quittungen sind mit fortlaufenden
Nummern zu versehen und nach Tagen
geordnet zu sammeln